

Erläuterungen zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 14. Dezember 2023, 19.30 Uhr
Aula der Gerenmattschulen

Traktanden

- 1 – Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27.09.2023
- 2 – Budget 2024
- 3 – Finanzplan 2024 – 2031
- 4 – Teilrevision Bestattungs- und Friedhofsreglement
- 5 – Diverses

Arlesheim, 7. November 2023

Der Gemeindepräsident
Markus Eigenmann

Die Leiterin Gemeindeverwaltung
Katrin Bartels

Beilagen:

- > Booklet
- > Bestattungs- und Friedhofsreglement

Ergänzende Unterlagen unter www.arlesheim.ch (Rubrik: *Politik und Verwaltung/Gemeindeversammlung/sämtliche Unterlagen*)

- > Detail Budget 2024, inkl. Kommentar und Bericht der Rechnungsprüfungskommission
- > Mitwirkungsbericht Bestattungs- und Friedhofsreglement

Allgemeines

Genauere Angaben zum Budget finden Sie im beiliegenden Booklet abgedruckt.

Das detaillierte Budget 2024 liegt elektronisch vor. Sie können dieses unter www.arlesheim.ch (Rubrik: *Politik und Verwaltung/Gemeindeversammlung/sämtliche Unterlagen*) herunterladen. Es enthält ausführliche Erläuterungen zu einzelnen Positionen.

Seite 2

Budget 2024 in Kürze (Beträge in CHF)

Das Budget für das Jahr 2024 sieht einen Aufwand von 58'084'545 und einen Ertrag von 57'841'760 vor. Daraus ergibt sich ein Mehraufwand (Verlust) von -242'785.

Die Rahmenbedingungen haben sich im laufenden Jahr auf verschiedenen Ebenen verschlechtert, so dass der Gemeinderat trotz Sparmassnahmen ein negatives Budget 2024 präsentieren muss. Unvermeidbare Kostensteigerungen im Bereich Zinsaufwand (höhere Zinsen), Energiekosten, Pflegekosten sowie im Bereich Personalaufwand durch den vom Kanton prognostizierten Teuerungsausgleich von 2% sowie durch den vertraglichen Anstieg der Löhne (Erfahrungsstufe) sind die Hauptgründe für den Kostenanstieg. Zu den Mehrkosten kommen weniger Vermögenssteuererträge durch die beschlossene Vermögenssteuerreform. Trotz Kompensationszahlungen vom Kanton führen die Verluste durch die Vermögenssteuerreform zu einem negativen Effekt von mindestens 0.3 Millionen. Bis ins Jahr 2027 verringern sich die Kompensationszahlungen und der Nettoverlust durch die Vermögensteuerreform erhöht sich auf mindestens 0.7 Millionen pro Jahr. Dieser Ausfall konnte durch eine vom Kanton empfohlene Praxisänderung bei der Berechnung des Steuerertrages vermindert werden. Neu darf für die Kalkulation des Steuerertrages auch der Vorjahres-Steuerertrag einbezogen werden. Die leichte Erhöhung des Steuerertrags vermag die verschiedenen Kostenerhöhungen gegenüber Budget 2023 nicht zu kompensieren und somit ist ein leichter Verlust unausweichlich. Die beschlossene Auslagerung der Steuerabteilung hat zwar eine Verminderung der Personalkosten aber auch höhere Kosten durch Abgeltungen an den Kanton und weniger Einnahmen vom Kanton zur Folge. Bis jetzt erhielt die Gemeinde Arlesheim einen Beitrag vom Kanton pro Veranlagung, ab 2024 zahlt die Gemeinde diesen Betrag an den Kanton. Die Einsparungen sind aber schon im 2024 grösser als die Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen.

Investitionen (Beträge in TCHF)

Den Investitionsplan finden Sie im beiliegenden Booklet abgedruckt.

Verwaltungsvermögen

Mit der Genehmigung des Budgets werden die folgenden neuen Investitionen beschlossen:

Allgemeine Verwaltung	85
Ersatzbeschaffung Software Steuerbezug	85
Bildung	971
Turnhalle Domplatz (Mehrzweckhalle, Projektierung)	350
Mobiliar Primarschule ordentlich (Programm 2024-2026)	216
Unterhalt diverse Gebäudehüllen (Dach und Fassade)	240
Schliessanlage Domplatz und Gehrenmatt	165

Kultur und Freizeit	220
Schwimmbad, Kanalisation Sanierung WC Anlagen	100
Dreifachsporthalle, Hallenbeleuchtung LED	120
Soziale Sicherheit	105
Digitalisierungsprogramm Sozialberatung	105
Verkehr	890
Diverse Strassenbauten inkl. Ersatz Strassenbeleuchtungen	700
Kommunalfahrzeuge Werkhof	190
Umwelt und Raumplanung	325
Wasserleitungsnetz	650
Wasseranschlussbeiträge	-400
Kanalisationsanlagen	500
Kanalisationsanschlussbeiträge	-530
Zonenplan Landschaft	105

Seite 3

Anträge

1. Das Budget 2024 der Einwohnergemeinde Arlesheim wird genehmigt.
2. Festsetzung der Gemeindesteuersätze
 - a) Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen (§ 19 StG):
Steuerfuss: 47 % der Staatssteuer (wie bisher)
 - b) Ertrags- und Kapitalsteuer juristischer Personen (§§ 58 Abs. 2 und 62 Abs. 2 StG):
Ertragssteuer, Steuerfuss: 50 % der Staatssteuer (wie bisher)
Kapitalsteuer, Steuerfuss: 50 % der Staatssteuer (wie bisher)

Den Finanzplan finden Sie im beiliegenden Booklet abgedruckt.

Wozu ein Finanzplan?

Seite 4

Gemäss §157c Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) hat der Gemeinderat periodisch einen Finanz- und Aufgabenplan zu erstellen und der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Dieser beschreibt für die nächsten acht Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf. Er soll auch die Massnahmen zur Beibehaltung eines auf Dauer ausgeglichenen Finanzhaushaltes aufzeigen und ist der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Budget zu unterbreiten. Der Finanzplan ist ein Planungsinstrument des Gemeinderats. Er ist rechtlich nicht verbindlich. Der Gemeinderat aktualisiert den Finanzplan jährlich.

Planungsannahmen

Der Finanzplan bildet die Fortschreibung der Daten des Budgets 2024 unter Berücksichtigung des Investitionsplans und Planungsannahmen bis in das Jahr 2031 und sieht eine Steuerfussreduktion auf 45 % ab dem Jahr 2029 vor. Die geplante Steuerfussreduktion im Jahr 2029 erlaubt die entsprechenden Effekte über 3 Jahre zu verfolgen. Die Steuersätze werden jeweils mit dem Budget für das kommende Jahr bestimmt. Die vom Kanton und der Finanzplankommission vorgeschlagenen Konjunktur- und Kostenfaktoren (Personalkosten +2% pro Jahr sowie Sachkosten +1.5 % pro Jahr, Fremdkapitalzins von 2%) wurden dabei berücksichtigt. Weitere Annahmen sind im Booklet ersichtlich.

Finanzplan 2024 - 2031

Der Finanzplan geht vom Budget 2024 mit einem Verlust von 242'785.- aus. In den kommenden acht Jahren sind Investitionen von netto insgesamt CHF 21.2 Millionen (Verwaltungsvermögen Zunahme CHF 25 Millionen und Finanzvermögen Abnahme von CHF 3,8 Millionen) vorgesehen. Im vorliegenden Finanzplan werden im Jahr 2025 erstmals auch erwartete Mehrwertabgaben in der Höhe von 1.5 Millionen einberechnet. Diese auch „Infrastrukturbeiträge“ genannten Abgaben basieren auf durch raumplanerischen Massnahmen entstehende Mehrwerte von Grundstücken, die z.B. bei neuen Quartierplänen entstehen. Der Finanzplan zeigt auf, dass sich mit einem Steuerfuss von 47% Kostensteigerungen und Ertragssteigerungen in den nächsten fünf Jahren die Waage halten. Im Jahr 2027 und 2028 sind aufgrund der prognostizierten Konjunkturfaktoren, die höher sind als die angenommene Teuerung, sogar Gewinne möglich. Nach dem Grossprojekt „Gemeindesaal“, welches das Budgetjahr 2024 nochmals mit rund 3.5 Millionen belastet, bleiben die Investitionen in den Bereichen Bildung (Sanierung Mehrzweckhalle Domplatz) und Verkehr hoch. Ab dem Jahr 2029 werden aufgrund der für die Finanzplanung angenommenen Steuerfussreduktion auf 45% deutliche Verluste erwartet. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad der Planungsperiode entspricht 86%.

Fazit

Basis eines gesunden Finanzhaushaltes ist ein ausgeglichenes Budget bzw. Deckung der Investitionen mit positiven Cash Flows. Das Ziel des Gemeinderates ist es, den Selbstfinanzierungsgrad auf das gesetzte Ziel von 100% zu steigern und dadurch die Verschuldungszunahme zu stoppen.

Hinweis

Der Finanzplan ist ein Planungsinstrument. Er enthält keine Ausgabenbeschlüsse und keine Beschlüsse zum Steuerfuss. Alle geplanten Ausgaben und Einnahmen sowie allfällige Steueranpassungen, Abgabe von Grundstücken / Liegenschaften müssen jeweils im Rahmen der Budgetvorlage oder als Sondervorlage von der Gemeindeversammlung beschlossen werden, damit sie rechtswirksam werden.

Antrag

Der Finanzplan 2024 - 2031 wird zur Kenntnis genommen.

Ausgangslage

Das Bestattungs- und Friedhofsreglement wurde letztmals 2010 totalrevidiert. Die Anwendung des Reglements in der Praxis zeigte, dass eine Revision des Reglements nach mehr als 10 Jahren angezeigt ist.

Seite 6

Der Friedhof Bromhübel erfordert Unterhalt und Erneuerung. Es müssen neue Grabfelder geschaffen, die Naturstein-Pflasterung erneuert und der eindrückliche Baumbestand dieses «Waldfriedhofes» gepflegt werden. In den letzten Jahren sind Aufwertungsmassnahmen umgesetzt worden, z.B. die Errichtung eines Schmetterlingsgrabes für frühverstorbene Kinder oder die Renovation und Sanierung der Aufbahrungshalle. Letzteres ist im Jahr 2022 realisiert worden. Neu gibt es drei separate Räume für die Aufbahrung und die Möglichkeit, in kleinem Rahmen Abdankungen abzuhalten. Die Innenarchitektur schafft mit neuen Farben und Materialien einen stimmungsvollen Raum der Ruhe und des Abschiedes.

Wichtigste Änderungen

Das Hauptziel dieser Revision besteht darin, das Reglement zum Bestattungswesen schlanker zu gestalten. Es legt den Rahmen z.B. für die Gebühren fest. Die Details zum Friedhof und den Gebühren werden in einer separaten Verordnung festgelegt. Dadurch erhält der Gemeinderat mehr Flexibilität, um auf neue Bedürfnisse und Entwicklungen angemessen reagieren zu können. Zugleich legt die Gemeindeversammlung im Reglement den Handlungsspielraum fest.

Der Unterhalt des Friedhofs und diverse Aufwertungsmassnahmen verursachen Kosten. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass ein Teil dieser Kosten durch Gebühren auch durch Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde gedeckt werden sollen. Der Gebührenrahmen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ist im Reglement festgelegt und auf maximal CHF 2'000 für eine Bestattung begrenzt. Die Gebühren gehen immer zulasten des Nachlasses der verstorbenen Person, für Angehörige und Nahestehende entstehen dadurch keine Kosten.

Für mittellose Personen übernimmt die Gemeinde die Kosten eines schicklichen Begräbnisses. Wann eine Person als mittellos gilt und welches Begräbnis übernommen wird, wird in der Verordnung geregelt.

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Exhumierung. Obwohl dies immer wieder vorkommt, gibt es bislang keine konkrete Regelung dazu. Die vorgeschlagene Regelung wird Klarheit schaffen.

Die Gestaltung des Grabmales und der Gräber soll neu nur noch in den Grundzügen im Reglement festgehalten werden. Die detaillierten Regelungen werden in die Verordnung verlegt.

Schliesslich gibt es noch redaktionelle Anpassungen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollen die Fristen für Bestattungen klarer bestimmt werden. Die bisherige Formulierung "zeitnah" oder "innert nützlicher Frist" erwies sich als schwierig für die Gemeindeverwaltung und jene Personen, welche den Todesfall melden müssen.

Antrag

Das Bestattungs- und Friedhofsreglement wird gemäss Beilage genehmigt und tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.01.2024 in Kraft.